

Satzung der Gemeinde Biederitz über die Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBI. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 18.07.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung/ Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Biederitz stellt ihren Einwohnern Spiel- und Bolzplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Spiel- und Bolzplätze im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der geistigen und körperlichen Entfaltung von Kindern und Jugendlichen sowie der Befriedigung des Spiel- und Bewegungsbedürfnisses dienen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze, das ständig aktualisiert wird und in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Gemeinde Biederitz dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ausübung sozialen Verhaltens.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Spiel- und Bolzplätze dürfen nur von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 12 Jahren benutzt werden. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Ballspielanlagen der Spiel- und Bolzplätze (z.B. für Fußball, Basketball, Volleyball).
- (2) Die Spiel- und Bolzplätze dürfen in der Zeit von 8 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.

Benutzungsregeln

- (1) Auf den Spiel- und Bolzplätzen ist insbesondere nicht gestattet:
- 1. die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze unter Missachtung der altersmäßigen Beschränkung,
- 2. die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten,
- 3. die zweckentfremdende Benutzung von Turn-, Spiel- und Sportgeräten,
- 4. das Verrichten der Notdurft,
- 5. Rasen, Anpflanzungen und sonstige Flächen der Spiel- und Bolzplätze außerhalb der Wege und Plätze zu betreten, wenn dies durch entsprechende Kennzeichnung ausdrücklich verboten ist,
- 6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Teile der Spiel- und Bolzplätze zu verändern oder aufzugraben,
- 7. Bänke, Hinweisschilder, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
- 8. Spiel- und Bolzplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit dieses nicht ausdrücklich erlaubt ist,
- 9. Wegesperren zu beseitigen, zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
- 10. Personen zu belästigen oder zu behindern,
- 11. jede Verunreinigung und die Ablagerung von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse.
- 12. der Konsum von alkoholischen Getränken, sonstigen berauschenden Mitteln und Tabakwaren,
- 13. Hunde und sonstige Tiere mitzuführen,
- 14. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme durch die Gemeinde Biederitz genehmigt wurden.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zu den Benutzungsregeln nach Absatz 1 zulassen.

§ 5 Haftung

(1) Die Haftung der Gemeinde Biederitz für Unfälle, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die Gemeinde Biederitz haftet nicht für Schäden, die durch die zweckentfremdende und nicht satzungsgemäße Benutzung der Spiel- oder Bolzplätze sowie ihrer Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Turn-, Spiel- und Sportgeräte, entstehen.

§ 6

Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Gemeinde Biederitz übt auf den öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu wider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals oder der Polizei nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden und das zukünftige Betreten des Spiel-und Bolzplatzes verboten werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Nr. 1 Spiel- oder Bolzplätze unter Missachtung der altersmäßigen Beschränkung benutzt,
- 2. entgegen § 4 Nr. 2 Spiel- oder Bolzplätze außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten benutzt,
- 3. entgegen § 4 Nr. 3 Turn-, Spiel- und Sportgeräte zweckentfremdend benutzt,
- 4. entgegen § 4 Nr. 4 auf Spiel- oder Bolzplätzen seine Notdurft verrichtet,
- 5. entgegen § 4 Nr. 5 Rasen, Anpflanzungen und sonstige Flächen der Spiel- und Bolzplätze außerhalb der Wege und Plätze betritt,
- entgegen § 4 Nr. 6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Teile der Spiel- und Bolzplätze verändert oder aufgräbt und außerhalb der zugelassenen Feuerstellen Feuer macht,
- 7. entgegen § 4 Nr. 7 Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
- 8. entgegen § 4 Nr. 8 Spiel- und Bolzplätze mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- 9. entgegen § 4 Nr. 9 Wegesperren beseitigt, verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
- 10. entgegen § 4 Nr. 10 Personen auf Spiel- oder Bolzplätzen belästigt oder behindert,

- 11. entgegen § 4 Nr. 11 Spiel- und Bolzplätze verunreinigt und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehene Behältnisse ablagert,
- 12. entgegen § 4 Nr. 12 auf Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke sonstige berauschende Mittel oder Tabakwaren konsumiert,
- 13. entgegen § 4 Nr. 13 Hunde und sonstige Tiere mitführt,
- 14. entgegen § 4 Nr. 14 Veranstaltungen aller Art durchführt, soweit sie nicht als Ausnahme durch die Gemeinde Biederitz genehmigt wurden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 01.08.2013

Kay Gericke Siegel

Bürgermeister



Verzeichnis der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze gem.

§ 1 Abs.3 der Satzung über die Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen der Gemeinde Biederitz

Stand Juli 2013

Ortsteil Biederitz:

- Spielplatz "Zur Ehle"
- Spielplatz "Am Feldrain"
- Spiel- und Bolzplatz "Kantorwiese"

Ortsteil Gerwisch:

Spiel- und Bolzplatz "Lostauer Straße"

Spielplatz "Domblick"

Ortsteil Königsborn

Bolzplatz "Neuer Weg"

Ortsteil Gübs:

Spiel- und Bolzplatz "Am Friedhofsweg"

Bolzplatz Klein Gübs "Königsborner Straße"

Ortsteil Woltersdorf:

Spielplatz "Am Bürgerhaus"

Bolzplatz "Königsborner Straße"